

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) – als Höchstmaß
 - z.B. 0,6 Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO) – als Höchstmaß
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) – als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Verkehrsfächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsfäche, öffentlich
 - Straßenbegrenzungslinie
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Erhaltung Bäume
- Sonstige Planzeichen**
 - Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB), zugunsten Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) zugunsten der Anlieger
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Hinweise**
 - Maßangabe in m
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Gebäudebestand
 - Übernahme Höhenlinien (DHHN 2014)
 - Umverlegung Abwasserkanal
 - geplanter Abwasserkanal
 - Vorschlag Grundstücksteilung
- Nachrichtliche Übernahme**
 - Abwasserkanal, unterirdisch
 - Trinkwasserleitung, unterirdisch
 - Stromkabel, unterirdisch

WA	
0,4	0,6
II	o

0,4	0,6
II	o

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichnungsverordnung (PlanZV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Planinhalte vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

TEIL B - TEXT

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Unzulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nach § 4 BauNVO:
 - Die zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Im Baugebiet ist eine max. Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine max. Geschosflächenzahl (GFZ) von 0,6 zulässig.
 - Die Zahl der Vollgeschosse darf zwei Vollgeschosse als Höchstmaß betragen.
 - Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen ist nicht zulässig (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO).
- Verkehrsfächen, Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 21 BauGB)
 - Die Planstraße ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
 - Die zeichnerisch festgesetzten mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind folgendermaßen zu belasten:
 - G/F/L Geh-Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger für die Telekommunikation und des Abwasserbetriebes sowie der Anlieger
- Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Niederschlagswasser ist auf eigenem Grundstück zu versickern und dazu in Versickerungs-/Rückhalteanlagen zurückzuführen. Die Anlagen sind mit einem Notüberlauf mit einem Drosselabfluss von 0,90 l/s auszustatten. Die Ableitung des Drosselabflusses erfolgt in den Mischwasserkanal.
 - Schmutzwasser soll in vollbiologischen Kleinkläranlagen behandelt und in den Mischwasserkanal Flurstück 102/2 Gemarkung Werda eingeleitet werden.
 - Versickerungs-/Rückhalteanlagen und vollbiologische Kleinkläranlagen sind vom jeweiligen Bauherrn zu errichten, dauerhaft in Stand zu halten und zu betreiben.
- Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Im Baugebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt, im WA- Gebiet sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
 - Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig, Garagen und Carports sind mindestens 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie im Grundstück einzuzeichnen.
 - Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die Randbepflanzung (Kennzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) entlang der nordöstlichen Baugrenze ist als freiwachsende Strauchpflanzung (empfohlene Artenliste B) anzulegen. Vorhandene Gehölzbestände können einbezogen werden.
 - Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
 - Pro Grundstück ist je angelegene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Baum der Artenliste A mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm oder ein Obstgehölz Artenliste C zu pflanzen.
 - Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
 - Sämtliche festgesetzten Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze und Pflanzen sind zu ersetzen.
 - Die Errichtung von Stellplätzen, Nebenanlagen und sonstigen versiegelten Flächen ist in den Flächen mit Pflanzbindung ausgeschlossen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - Zur Eindeckung der Dächer sind nur schiefer- oder anthrazitfarbene sowie dunkelgraue Dachdeckungsmaterialien zu verwenden. Flachdächer und flach geneigte Dächer von Garagen und Nebengebäuden mit einer Dachneigung unter 15° können begrünt werden.
 - Im Baugebiet sind Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen zulässig.
- Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**
 - Stellplätze und Wege innerhalb der Grundstücke sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
 - Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden. Diese Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und als Vegetationsflächen anzulegen (empfohlene Artenlisten A und B).
 - Entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig.

III. Hinweise

- Sollten Spuren bisher unbekannter alten Bergbau angefallen werden, so ist gemäß § 4 Sächsische Holzkauerordnung das Sächsische Oberbergamt davon in Kenntnis zu setzen.
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Denkmals (historischer Ortskern [D-13430-01]), dass nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes ist. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten besteht das LIA im von Bauartigkeit betroffenen Areal archäologische vor Grabungen durchzuführen. Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei konkreten Baumaßnahmen sind die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDschG hinzuweisen.
- Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Sollten während der Bauphase schädliche Bodenveränderungen nach BtBodenSchG bekannt werden, so ist dies dem Referat 23.5 Abfallrecht- und Bodenschutz des LRA Vogtlandkreis umgehend anzuzeigen.
- Bei geplanter Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicheres Daran, dass dies schädlos erfolgt. Vermittlungserschneinungen, Bodenenergien und Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist unter Beachtung des Arbeitsklasses DWA-A 138 nachzuweisen.

- Dezentrale Regenwasserückhaltung
 - Für alle Baugrundstücke ist eine grundstücksbezogene Rückhaltung erforderlich. Das anfallende Oberflächenwasser ist durch eine Zisterne mit einem zwangsentleerten Rückhaltevolumen, welches über eine Drosselvorrichtung mit einem maximalen Drosselabfluss von 0,90 l/s verfügt zurückzuführen. Der Notüberlauf verbleibt auf dem jeweiligen Grundstück. Die Zisterne ist vom jeweiligen Bauherrn zu errichten, dauerhaft in Stand zu halten und zu betreiben. Die Anlagen der Grundstücksversickerung sind der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 53 SächsWG sowie dem ZWAV zur Abnahme anzuzeigen.
- Das Plangebiet wird komplett mit einer neuen Abwasserleitung (DN 250) in der Planstraße ausgestattet. Jedes Baugrundstück an der Planstraße soll über eine vollbiologische Kleinkläranlage verfügen. Eine Genehmigung ist bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Abwasserleitung erfolgt im Mischsystem.
- Aufgrund der geologischen Verhältnisse können im Plangebiet geodisch bedingt erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vor vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in dauerhaften Aufenthaltsräumen wird empfohlen, bei geplanten Neubauten von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück abklären zu lassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.
- Sollten bei der Bauausführung Kompfortlärter zu Tage treten, sind Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortpolizeibehörde anzuzeigen (§3 Kampfmittelverordnung).
- Technische Ausrüstung Gebäudeaußenhaut/ Freiflächen“ Die Errichtung und der Betrieb von Klima-/Kühl- und Lüftungsanlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken haben unter Beachtung des "LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.

IV. Artenliste

- Liste A - Bäume (heimische Arten)**
 Mindestgröße: Hochstamm, 12/14 cm StU oder Heister 125/150 cm Höhe
- Winter-Linde Tilia cordata
 - Sommer-Linde Tilia platyphyllos
 - Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
 - Spitz-Ahorn Acer platanoides
 - Rot-Buche Fagus sylvatica
 - Trauben-Eiche Quercus petraea
 - Stiel-Eiche Quercus robur
 - Eberesche Sorbus aucuparia
 - Wild-Äpfel Malus sylvestris
 - Wildbirne Pyrus pyraster
 - Vogel-Kirsche Prunus avium
 - Hänge-Birke Betula pendula
 - Gemeine Esche Fraxinus excelsior
 - Feld-Ulme Ulmus minor
- Liste B - Sträucher (heimische Arten)**
 Mindestqualität: 2; verpflanzt 100/150 cm
- Schwarzer-Höhlender Sambucus nigra
 - Wild-Rose Rosa spec.
 - Schlehe Prunus spinosa
 - Himbeere Rubus idaeus
 - Brombeere Rubus fruticosus
 - Weissdorn Crataegus spec.
 - Hasel Corylus avellana
 - Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum
 - Weiden Salix spec.
 - Gemeiner Schneeball Viburnum opulus
 - Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare
 - Holznachtigal Caprinus betulus
 - Feldahorn Acer campestre
- Liste C - Obstorten (Heimische Arten)**
- Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche, Walnuss

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Werda hat in seiner Sitzung am 16.01.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 02/2018 vom 02.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Wohngebiet „Werda Süd“, Gemeinde Werda ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 02/2018 vom 02.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Werda hat in seiner Sitzung am 20.08.2019 den Beschluss zum Verfahrenswechsel, des Bebauungsplans von § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB zu Bebauungsplan nach § 13b BauGB gefasst. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum 12.03.2018 bis 20.04.2018 sind Hinweise zum Verfahrenswechsel gegeben worden. Die Gemeinde vollzieht daher einen Verfahrenswechsel hin zu einem Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB. Die Bebauungsplanunterlagen sind entsprechend redaktionell anzupassen und zu ergänzen. Der Geltungsbereich bleibt jedoch unverändert.
- Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Überprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
- Der Entwurf des Bebauungsplans Wohngebiet „Werda Süd“, Gemeinde Werda in der Fassung 12/2017 mit Begründung wurde am 16.01.2018 durch den Gemeinderat der Gemeinde Werda gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
- Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB durch die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 12.03.2018 bis zum 20.04.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zeitgleich erfolgte mit Schreiben vom 05.03.2018 eine Beteiligung der berührten Behörden gemäß § 13 Abs.2 Nr.3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs.2 BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt Nr. 02/2018 vom 02.03.2018 erfolgt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 12.03.2018 bis zum 20.04.2018 zusätzlich auf die Internetseite der Gemeinde und das zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen eingestellt und darüber zugänglich gemacht.
- Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke behrft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte mit Stand bestätigt. Die Vollständigkeit des Gebäudebestandes wird nicht bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.
- Erneute eingeschränkte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 15.02.2021 bis einschließlich 15.03.2021.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Werda hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.08.2021 geprüft und darüber beschlossen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Werda am als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Werda Süd“, Gemeinde Werda gemäß § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch die Bürgermeisterin am ausgefertigt.
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsblatt/ Mitteilungsblatt Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39-42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Werda Süd“, Gemeinde Werda gemäß § 13b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde dem Landratsamt Vogtlandkreis am angezeigt.

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Bebauungsplan Wohngebiet „Werda Süd“, Gemeinde Werda

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz es vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Werda am der **Bebauungsplan Wohngebiet „Werda Süd“, Gemeinde Werda gemäß § 13b BauGB** als Satzung beschlossen.

§ 1 Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplans Wohngebiet „Werda Süd“, Gemeinde Werda.

§ 2 Der Bebauungsplan Wohngebiet „Werda Süd“, Gemeinde Werda besteht aus dem Teil A - Planzeichnung M:1:500 und dem Teil B – Text.

§ 3 Der Bebauungsplan Wohngebiet „Werda Süd“, Gemeinde Werda tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung seiner Genehmigung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Landratsamt Vogtlandkreis
 Amt für Kataster und Geoinformation
 Plauen, den Siegel Amtsleiter

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

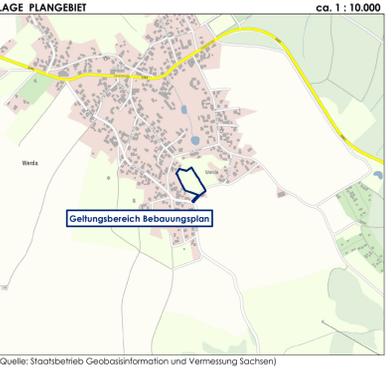
Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin

Werda, den Siegel Bürgermeisterin



GEÄNDERT	DATUM	ART DER ÄNDERUNG

GEMEINDE WERDA
 VOGTLANDKREIS

BEBAUUNGSPLAN WOHNGEBIET "WERDA SÜD", GEMEINDE WERDA

STAND : 12/2017, ergnzt 08/2021

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS : - TEIL A – PLANZEICHNUNG M:1:500
 - TEIL B – TEXT

PLANVERFASSER: BÜRO FÜR STÄDTBAU GmbH CHEMNITZ
 LEIPZIGER STRASSE 207
 09114 CHEMNITZ
 Tel: 0371/2674170 Fax: 0371/2674177
 e-mail: info@stoebebau-chemnitz.de
 Internet: www.stoebebau-chemnitz.de

GESCHÄFTSLEITUNG:

BLATTGRÖSSE: 1425x700